

82.075

**Botschaft
zum Abkommen zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland
über Arbeitslosenversicherung**

vom 17. November 1982

Frau Präsidentin, Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung. Wir beantragen Ihnen, dieses am 20. Oktober 1982 in Bern unterzeichnete Abkommen zu genehmigen.

Wir versichern Sie, Frau Präsidentin, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

17. November 1982

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Honegger

Der Bundeskanzler: Buser



Übersicht

Im Jahr 1977 ist die obligatorische Arbeitslosenversicherung eingeführt worden. An die Stelle von individuellen, an die einzelnen Kassen zahlbaren Prämien traten damals die paritätischen, lohnprozentualen Beiträge, und der Beitragseinzug wurde aus administrativen Gründen mit dem der AHV gekoppelt. Wegen dieser Neuordnung können heute Grenzgänger mit Wohnsitz in der Schweiz, die bei einem Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind, nicht mehr von der schweizerischen Arbeitslosenversicherung gedeckt werden. Andererseits unterstehen die in der Schweiz arbeitenden und im Ausland wohnenden Grenzgänger grundsätzlich der schweizerischen Beitragspflicht, können aber wegen ihres ausländischen Wohnsitzes nur bei Teilarbeitslosigkeit, nicht aber bei Ganzarbeitslosigkeit Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung beziehen. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz besteht allerdings noch immer ein Abkommen aus dem Jahre 1928, das die Grenzgänger von der Beitragspflicht im Beschäftigungsstaat befreit; dadurch sind diese aber auch von sämtlichen Leistungen – auch bei Teilarbeitslosigkeit – im Beschäftigungsstaat ausgeschlossen.

Da die Lage der Grenzgänger in der Arbeitslosenversicherung, wie sie sich aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung ergibt, unbefriedigend ist, hat der Bundesrat von Anfang an auf staatsvertraglichem Wege eine angemessene Regelung des Problems gesucht. In den mit Frankreich, Liechtenstein, Österreich und Italien geschlossenen Abkommen (AS 1979 2126, 1979 2131, 1979 2118, 1980 502) wurde vereinbart, dass die Grenzgänger im Beschäftigungsstaat Beiträge entrichten und dort bei Teilarbeitslosigkeit auch Leistungen erhalten. Der Wohnsitzstaat deckt die Grenzgänger bei Ganzarbeitslosigkeit, wofür ihm der Beschäftigungsstaat einen entsprechenden Teil der erhobenen Beiträge zur Verfügung stellt. Diese Regelung beruht auf Gegenseitigkeit.

Mit der Bundesrepublik Deutschland konnte nun ein Abkommen geschlossen werden, das im wesentlichen den Abkommen mit den übrigen Nachbarstaaten entspricht. Das Abkommen aus dem Jahre 1928 kann damit ausser Kraft gesetzt werden. Das neue Abkommen trägt den allgemeinen Titel «Abkommen über Arbeitslosenversicherung», weil es neben der Regelung für die Grenzgänger weitere Bestimmungen über die zwischenstaatliche Arbeitslosenversicherung enthält.

Botschaft

1 Allgemeines

11 Ausgangslage

Nach dem alten Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung von 1951 (SR 837.1) war aus bundesrechtlicher Sicht der Beitritt zur Versicherung freiwillig. Die Kantone konnten die Versicherungspflicht für ihr Gebiet einführen, machten aber, zumindest in Zeiten der Hochkonjunktur, nur in sehr eingeschränktem Umfang davon Gebrauch, so dass die Mitgliederzahl gering blieb. Dadurch war es auch möglich, bei der Aufnahme jedes Einzelnen seine Versicherungsfähigkeit abzuklären. Diese Regelung erwies sich jedoch bei grösserer Arbeitslosigkeit als untauglich.

Bei der Einführung des bundesrechtlichen Versicherungsobligatoriums wurde deshalb nach einem System gesucht, das die Unterstellung unter die Versicherung und das Beitragsinkasso administrativ möglichst einfach und kostensparend übernehmen konnte. Man entschied sich für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Nach dem Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1976 über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Übergangsordnung) (SR 837.100) werden die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung gemeinsam mit den obligatorischen AHV-Beiträgen der Unselbständigerwerbenden erhoben. Das bedeutet, dass die Kreise der Beitragspflichtigen in den beiden Versicherungszweigen sich möglichst weitgehend decken müssen, sofern nicht die administrativen Vorzüge dieses gemeinsamen Inkassos in Frage gestellt werden sollen.

Diese Regelung hat aber für die Grenzgänger unerwünschte Auswirkungen. Grenzgänger mit Wohnort in der Schweiz und Arbeitsort in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) können im Gegensatz zum alten Recht keine Beiträge mehr entrichten. Sie sind nicht bei einem in der AHV abrechnungspflichtigen Arbeitgeber beschäftigt, und eine freiwillige Versicherung gibt es unter der Übergangsordnung nicht. Für diejenigen Grenzgänger, die sich unter dem alten Recht freiwillig versichert hatten, sieht die Übergangsordnung eine Art Besitzstandsgarantie in Form einer beitragsfreien Deckung vor. Die übrigen in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Grenzgänger dagegen können durch die schweizerische Arbeitslosenversicherung nicht mehr erfasst werden.

Ebenfalls einer Lösung bedarf die Situation der Grenzgänger mit Beschäftigungsort in der Schweiz und Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund eines noch immer in Kraft stehenden Abkommens aus dem Jahre 1928 sind sie im Beschäftigungsland von der Beitragspflicht befreit. Sie können somit bei der schweizerischen Arbeitslosenversicherung bei Teilarbeitslosigkeit keinen Anspruch auf Leistungen erheben. Nach schweizerischem Recht können diesen Grenzgängern auch bei Ganzarbeitslosigkeit keine Leistungen gewährt werden, weil sie in diesem Fall in der Schweiz weder ihren Wohnort noch ein Beschäftigungsverhältnis haben.

Dies hängt mit den Grundsätzen der Arbeitslosenversicherung zusammen, wonach Leistungen nur dann gewährt werden dürfen, wenn die Anspruchsvoraus-

setzungen genau überprüft werden können und wenn der Versicherte – mit Ausnahme gewisser Fälle der Teilarbeitslosigkeit – der Vermittlung zur Verfügung steht. Bei Wohnsitz im Ausland haben die schweizerischen Arbeitsämter keine Möglichkeit zu überprüfen, ob der Versicherte tatsächlich arbeitslos ist und ob er die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Die Vermittlungsfähigkeit ist in der Regel ebenfalls nicht gegeben, weil der Versicherte nicht mit Sicherheit wiederum eine Arbeitsbewilligung in der Schweiz erhält und weil er für den Fall eines Arbeitsangebotes oft nicht sofort für die persönliche Vorstellung verfügbar wäre.

Anders ist die Situation bei Teilarbeitslosigkeit. Durch das fortdauernde Arbeitsverhältnis in der Schweiz behält der Grenzgänger seine Bindung zu unserem Land, und sein Arbeitsausfall wird gemeinsam mit dem Ausfall seiner in der Schweiz wohnenden Arbeitskollegen bescheinigt und dem zuständigen Arbeitsamt in der Schweiz gemeldet. Auch die Vermittlungsfähigkeit bleibt erhalten. Infolgedessen steht einer Entschädigung des Grenzgängers bei Teilarbeitslosigkeit nach unserem innerstaatlichen Recht nichts entgegen. Artikel 10 der Übergangsordnung bestimmt denn auch ausdrücklich, dass Grenzgänger, die im Ausland wohnen, nur anspruchsberechtigt sind, solange sie bei einem beitragspflichtigen Arbeitgeber in der Schweiz beschäftigt sind.

In der Botschaft vom 11. August 1976 über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Übergangsordnung) (BBl 1976 II 1593) ist die durch die neue Regelung für die Grenzgänger entstandene Situation dargelegt worden. Es wurde auch bereits dort darauf hingewiesen, dass die Lösung auf dem Wege staatsvertraglicher Vereinbarungen anzustreben sei. Man dachte dabei an die Schweizer Bürger wie auch an die Ausländer, an die Grenzgänger mit Arbeitsort in der Schweiz wie auch an diejenigen mit Arbeitsort im Ausland. Diese Grenzgängerprobleme konnten inzwischen mit Frankreich, Liechtenstein, Österreich und Italien in bilateralen Abkommen geregelt werden. Die mit diesen Nachbarstaaten abgeschlossenen Abkommen werden seither ohne nennenswerte Schwierigkeiten angewendet.

12 Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland

121 Allgemeines

Die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland benötigten mehr Zeit als diejenigen mit den übrigen Nachbarstaaten, weil sich vor allem im Zusammenhang mit der Enklave Büsingen einige Probleme ergaben. Andererseits wirkte sich das Fehlen eines Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland deshalb nicht so stossend aus, weil, im Gegensatz zu den Grenzgängern aus den übrigen Nachbarländern, diejenigen aus der BRD aufgrund des Abkommens von 1928 von der Beitragspflicht gegenüber der schweizerischen Arbeitslosenversicherung befreit sind.

122 Ergebnisse der Verhandlungen

Mit dem vorliegenden Abkommen konnte für die Grenzgänger, die in der Schweiz oder in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten und im andern Vertragsstaat wohnen, die gleiche Regelung getroffen werden, wie sie im Verhältnis zu unseren übrigen Nachbarstaaten gilt. Wie in den Abkommen mit diesen Staaten wurde vereinbart, dass die Grenzgänger bezüglich der Beitragspflicht den Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes unterstehen. Sie erhalten Leistungen bei Teilarbeitslosigkeit nach den Vorschriften des Beschäftigungsstaates und bei Ganzarbeitslosigkeit nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates. Zur Deckung des Risikos der Ganzarbeitslosigkeit erstattet der Beschäftigungsstaat dem Wohnsitzstaat einen angemessenen Teil der von den Grenzgängern erhobenen Beiträge.

Im Gegensatz zu Frankreich, Österreich und Liechtenstein war die BRD nicht bereit, einer Grenzgängerregelung zuzustimmen, die auf alle Grenzgänger, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, anwendbar wäre. So gilt das vorliegende Abkommen auch bei den Grenzgängern nur für Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten sowie für Flüchtlinge und Staatenlose, die im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten wohnen (Art.3). Die Bundesrepublik Deutschland wollte damit der Gefahr vorbeugen, dass Drittstaatsangehörige, die – gestützt auf die innerhalb der EWG geltende Freizügigkeit – sich in der BRD niedergelassen haben und von dort aus einer Beschäftigung in der Schweiz nachgegangen sind, bei Ganzarbeitslosigkeit die deutsche Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen können.

13 Vertretung der Kantone und des Bundes

Bei den Verhandlungen waren die hauptsächlich betroffenen Grenzkantone sowie teilweise die Direktion für Völkerrecht, das Bundesamt für Sozialversicherung und das Bundesamt für Ausländerfragen vertreten. Das BIGA war federführend für das Abkommen.

14 Durchführungsvereinbarung

Mit der Bundesrepublik Deutschland soll noch eine Durchführungsvereinbarung abgeschlossen werden; sie wird aber keine materiellen Bestimmungen enthalten.

2 Inhalt des Abkommens

21 Allgemeines

In der vergangenen Sommersession verabschiedeten die eidgenössischen Räte das neue Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; BBl 1982 II 421). Dieses Gesetz bringt gegenüber der geltenden Übergangsordnung Neuerungen vor allem im Leistungsbereich (z. B. die Insolvenzenschädigung), ferner Änderungen in der Termino-

logie. Da das Abkommen voraussichtlich gleichzeitig mit dem AVIG in Kraft treten wird, wurde es materiell auf dieses abgestimmt. Der vorliegende Vertragstext bedarf deshalb – im Gegensatz zu den Abkommen mit den übrigen Nachbarstaaten – nach dem Inkrafttreten des AVIG keiner Anpassung mehr.

Die Abstimmung auf das neue AVIG kommt vor allem im Artikel 2 zum Ausdruck, der den sachlichen Geltungsbereich regelt. Danach bezieht sich das Abkommen auf dem Leistungssektor schweizerischerseits auf die Arbeitslosenentschädigung, die Kurzarbeitsentschädigung, die Schlechtwetterentschädigung und die Insolvenzenschädigung, deutscherseits auf die entsprechenden Leistungen. Dagegen wurde bewusst auf den Einbezug der schweizerischen Präventivmassnahmen und der vergleichbaren deutschen Arbeitsförderungsmaßnahmen verzichtet, nicht zuletzt auch wegen der damit verbundenen administrativen Komplikationen. In der Schweiz arbeitende Grenzgänger erhalten daher z. B. keine Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeiträge, und sie haben auch keinen Anspruch auf Taggelder und Kostenbeiträge, wenn sie in der Schweiz einen Umschulungs- oder Weiterbildungskurs besuchen.

22 Beitragspflicht

Die Grenzgänger sind im Beschäftigungsstaat beitragspflichtig (Art. 5 Abs. 1). Sofern jedoch im Einzelfall aufgrund des zwischen den beiden Staaten bestehenden Abkommens über Soziale Sicherheit die Rechtsvorschriften des andern Vertragsstaates angewendet werden, so gilt dies auch für Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art. 5 Abs. 2). Damit wird die einheitliche Beitragserhebung sichergestellt.

23 Leistungen bei Kurzarbeit, Schlechtwetter und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Die Grenzgänger erhalten Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen im Beschäftigungsstaat. Insolvenzenschädigung – in der BRD Konkursausfallgeld – erhalten sie dort, wo die Lohnforderung geltend zu machen ist, d. h. in dem Staat, in dem der Konkurs des Arbeitgebers durchgeführt wird (Art. 8 Abs. 4).

24 Leistungen bei Ganzarbeitslosigkeit

Ganzarbeitslose Grenzgänger erhalten Arbeitslosenentschädigungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes (Art. 8 Abs. 1). Für den Nachweis der nach innerstaatlichem Recht erforderlichen vorgängigen Beitragszeiten werden die im andern Staat zurückgelegten Beschäftigungszeiten berücksichtigt. Dies ist notwendig, damit das angestrebte Ziel der Deckung im Wohnland bei Ganzarbeitslosigkeit überhaupt erreicht werden kann. Die ganzarbeitslos gewordenen Grenzgänger stehen im Wohnland der Vermittlung und der Kontrolle uneingeschränkt zur Verfügung.

Es kommen nun allerdings Fälle vor, in denen der Grenzgänger in seinem Wohnland nicht vermittlungsfähig ist, weil er als Angehöriger des andern Ver-

tragsstaates hier über keine Arbeitsbewilligung verfügt. Es handelt sich also um Grenzgänger, die – im Gegensatz zur grossen Mehrheit – in ihrem Heimatstaat beschäftigt sind, aber im andern Staat wohnen. Für sie wird bestimmt, dass sie in Abweichung von der allgemeinen Regel auch bei Ganzarbeitslosigkeit im Beschäftigungsstaat – dessen Staatsangehörigkeit sie ja besitzen – entschädigt werden (Art. 8 Abs. 2). Einen ähnlichen Fall regelt Artikel 8 Absatz 3: Öffentliche Transportunternehmen – es geht hier praktisch nur um die SBB und die Deutsche Bundesbahn (DB) – beschäftigen im Grenzgebiet Arbeitnehmer, die auf dem Territorium des andern Staates wohnen und tätig sind (Angestellte der DB im Bad. Bahnhof Basel, Streckenwärter der SBB auf dem deutschen Streckenabschnitt Lottstetten–Jestetten bei Schaffhausen). Diese Bediensteten, bei denen es sich somit nicht um Grenzgänger handelt, sind nach dem schweizerisch-deutschen Sozialversicherungsabkommen in dem Staat versichert, wo sich der Sitz der Transportunternehmung – d. h. ihres Arbeitgebers – befindet, und können daher normalerweise auch in diesem Staat Leistungen beziehen. Sind sie aber dort wegen ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit oder wegen ihres Wohnsitzes im Ausland nicht vermittelbar, so erhalten sie Arbeitslosenentschädigung im Wohnland, dessen Staatsangehörigkeit sie ja in der Regel besitzen. Gleiches gilt für den seltenen Fall von grenzüberschreitenden Betrieben (z. B. Flusskraftwerke).

Das Abkommen wurde in erster Linie zur Regelung des Problems der Grenzgänger geschlossen. Gleichzeitig bestimmt es aber auch, dass jeder Vertragsstaat seinen eigenen Staatsangehörigen, welche nach einem längeren Aufenthalt im andern Staat zurückkehren, die dort zurückgelegten Beschäftigungszeiten als Beitragszeit anrechnet (Art. 7 Abs. 1). Nach internem schweizerischem Recht werden zurückkehrende Auslandschweizer – weil sie keine Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung haben – an sich beitragsfrei gedeckt; sie haben aber, wie sämtliche vom Nachweis einer beitragspflichtigen Beschäftigung befreiten Personengruppen, nur Anspruch auf ein beschränktes, nach einem Pauschalansatz bemessenes Taggeld und müssen zudem Karenztage bestehen. Aufgrund des neuen Abkommens wird dagegen die in der BRD zurückgelegte beitragspflichtige Beschäftigungszeit der zurückgekehrten Auslandschweizer von der schweizerischen Arbeitslosenversicherung berücksichtigt, so dass diese Personen keine Karenztage zu bestehen haben und die normalen Taggelder erhalten. Die gleiche Regelung gilt übrigens bereits im Verhältnis zu unseren übrigen Nachbarstaaten mit Ausnahme von Italien.

Die im andern Staat während der letzten zwölf Monate vor Antragstellung bezogenen Leistungen vermindern den Höchstanspruch im eigenen Land entsprechend (Art. 9). Damit wird verhindert, dass sich die Anspruchsdauer aus beiden Versicherungen kumuliert.

25 Sonderregelung für die Enklave Büsingen

Die Regelung für die Enklave Büsingen findet sich in Artikel 8 Absatz 5. Nach dem zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Vertrag vom 23. November 1964 über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet (SR 0.631.112.136) ge-

niessen deutsche Staatsangehörige, die sich mehr als zehn Jahre ununterbrochen in Büsingen aufgehalten haben (sowie einige weitere in Büsingen ansässige Personenkategorien), in der schweizerischen Grenzzone, die den Kanton Schaffhausen sowie eine Anzahl Gemeinden der Kantone Zürich und Thurgau umfasst, fremdenpolizeiliche, arbeitsrechtliche und gewerbliche Vergünstigungen. So können sie nach Artikel 19 dieses Vertrages insbesondere in den bezeichneten Gebieten der Schweiz eine Beschäftigung als Arbeitnehmer annehmen, ohne den sonst für Ausländer geltenden fremdenpolizeilichen und arbeitsmarktlichen Beschränkungen unterworfen zu sein.

Mit dem vorliegenden Abkommen werden diese durch den Büsinger Vertrag privilegierten Einwohner dieser deutschen Enklave (soweit sie Arbeitnehmer sind) – Inhaber der sogenannten «blauen Karte» – voll in die schweizerische Arbeitslosenversicherung integriert, wie wenn sie in der Schweiz wohnten. Damit werden sie auch bei Ganzarbeitslosigkeit von der schweizerischen Arbeitslosenversicherung gedeckt sein. Voraussetzung ist allerdings, dass der Betroffene im Einzelfall unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit schweizerischen Rechtsvorschriften unterstand, d. h. Beiträge an die schweizerische Sozialversicherung – und damit auch an die Arbeitslosenversicherung – entrichtet hat. Das trifft ohne weiteres dann zu, wenn er bereits in der Schweiz gearbeitet hat. Es kann aber auch für Einwohner Büsingens zutreffen, die zwar die Voraussetzungen zum Bezug der «blauen Karte» erfüllen, tatsächlich aber bisher nicht davon Gebrauch gemacht haben; in diesem Falle müssen sie, wie dies aufgrund des zwischen der Schweiz und der BRD bestehenden Sozialversicherungsabkommens für Einwohner Büsingens möglich ist, ausdrücklich die schweizerische Sozialversicherung gewählt haben. Selbstverständlich müssen Büsinger, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen wollen, alle üblichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, namentlich auch die Kontrollvorschriften, und zwar in Schaffhausen.

Den Einwohnern Büsingens, die Inhaber der sogenannten «blauen Karte» sind oder eine solche jederzeit verlangen können, stellt Artikel 8 Absatz 5 des Abkommens die Arbeitnehmer gleich, die seit mindestens sechs Monaten in Büsingen wohnen. Voraussetzung ist auch hier, dass sie unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit sozialversicherungsrechtlich schweizerischen Rechtsvorschriften unterstanden und damit Beiträge an die schweizerische Arbeitslosenversicherung bezahlt haben, sei es, dass sie mit einer Grenzgängerbewilligung in der Schweiz arbeiteten, sei es, dass sie die schweizerische Sozialversicherung gewählt haben. Immerhin sind hier zwei Sicherungen eingebaut: Der Betroffene muss sich «mit der Absicht dauernden Verbleibens» seit mindestens sechs Monaten in Büsingen aufgehalten haben. Diese Umschreibung, die dem Wohnsitzbegriff unseres ZGB entspricht, soll Personen ausschliessen, die in Büsingen lediglich einen Zweitwohnsitz haben und sich nur eine beschränkte Zeit des Jahres dort aufhalten. Ferner muss der Betroffene, um Arbeitslosenentschädigung beziehen zu können, berechtigt sein, in der Schweiz Arbeit anzunehmen, z. B. aufgrund einer gültigen Grenzgängerbewilligung. Das Abkommen gibt ihm aber keinen Anspruch auf die Neuerteilung einer Arbeitsbewilligung, wie in der Verhandlungs-Niederschrift ausdrücklich festgehalten wurde.

Die im Abkommen vorgesehene «Büsingener Regelung» legt also fest, dass nach den schweizerischen Rechtsvorschriften entschädigt wird, wer diesen unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit unterstand und entweder die Voraussetzungen von Artikel 19 des Büsinger Vertrages erfüllt oder mindestens seit sechs Monaten in Büsingen wohnt und berechtigt ist, in der Schweiz Arbeit anzunehmen.

26 Ausgleichssumme

Artikel 11 des Abkommens ordnet die Beitragserstattung; es ist im Prinzip die gleiche Regelung wie die mit Frankreich, Österreich und Italien. Der Beschäftigungsstaat stellt dem Wohnstaat als Ausgleich für die Deckung des Risikos der Ganzarbeitslosigkeit einen Teil der von den Grenzgängern erhobenen Beiträge zur Verfügung. Das Beitragsaufkommen berechnet sich aufgrund der Jahresdurchschnittszahl der Grenzgänger aus dem anderen Staat und aufgrund des durchschnittlichen Jahresbeitrags je Arbeitnehmer einschliesslich Arbeitgeberanteil (Art. 2 Bst. a). Berücksichtigt wird dabei lediglich der Anteil des Beitrages, der auf die vier in Artikel 2 Absatz 1 genannten Leistungsarten entfällt (Bst. b); schweizerischerseits kann somit ein auf die Präventivmassnahmen entfallender Beitragsteil unberücksichtigt bleiben. Von dem so errechneten Beitragsaufkommen der Grenzgänger wird dem Wohnstaat ein prozentualer Anteil erstattet; er entspricht dem Verhältnis der Aufwendungen für Leistungen bei Ganzarbeitslosigkeit zu den gesamten Aufwendungen für alle vier Leistungsarten (Bst. c). Auf diese Weise wird eine möglichst grosse Annäherung des Erstattungsbetrages an die von den Grenzgängern für das Risiko der Ganzarbeitslosigkeit tatsächlich entrichteten Beiträge erreicht. Diese Regelung beruht auf Gegenseitigkeit.

27 Weitere Bestimmungen des Abkommens

Das Abkommen enthält nebst den umrissenen Bestimmungen materiellen Inhalts noch die bei Sozialversicherungsabkommen üblichen formellen Bestimmungen über die Durchführung. Dabei geht es unter anderem um die Amtshilfe (Art. 12), den Datenschutz (Art. 13) und den direkten Verkehr der Durchführungsstellen der beiden Staaten untereinander wie auch mit den Versicherten (Art. 15 und 16) sowie um die Beilegung von Streitigkeiten (Art. 19). Ferner werden zur Erleichterung der Durchführung des Abkommens Verbindungsstellen vorgesehen (Art. 16 Abs. 2). Die Artikel 17 und 18 schliesslich stellen sicher, dass allfällige Doppelbezüge korrigiert werden können – wenn zum Beispiel Träger aus beiden Staaten Leistungen erbracht haben – und dass Ansprüche des Versicherten gegenüber dem Arbeitgeber auch dann auf die leistende Kasse übergehen, wenn der Arbeitgeber sich im andern Staat befindet.

Das Schlussprotokoll, integrierender Bestandteil des Abkommens, enthält eine Anzahl weiterer Bestimmungen. Darunter seien folgende erwähnt:

Ziffer 1 Buchstabe a betrifft die Rheinschiffer. Danach gilt ein Arbeitnehmer auf einem Rheinschiff, der von einem Unternehmen beschäftigt wird, das im andern Vertragsstaat seinen Sitz hat, als Grenzgänger. Diese Bestimmung entfällt, wenn

das neue Übereinkommen vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer in Kraft tritt und von der Schweiz ratifiziert ist (s. Botschaft vom 20. April 1982; BBl 1982 II 553), weil dann dieses Übereinkommen den Versicherungsschutz gewährleistet. Für Teilarbeitslosigkeit sind die auf Schweizer Schiffen tätigen Rheinschiffer von der schweizerischen Arbeitslosenversicherung alle bereits heute gedeckt, wie wenn sie in der Schweiz arbeiten würden. Auch im Grenzgängerabkommen mit Österreich ist bereits eine ähnliche Regelung geschaffen worden.

Artikel 14 Absatz 3 AVIG regelt, unter welchen Voraussetzungen Schweizer und niedergelassene Ausländer, die nach einem Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr in die Schweiz zurückkehren, von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind. Mit *Ziffer 3* des Schlussprotokolls wird sichergestellt, dass das Gleichbehandlungsprinzip von Artikel 4 des Abkommens nicht auf die erwähnte Gesetzesbestimmung angewendet wird. Im weiteren ergibt sich daraus, dass einschränkende Bedingungen, welche der Bundesrat für niedergelassene Ausländer festlegt, auch für solche aus der BRD gelten.

Ziffer 4 des Schlussprotokolls entspricht einem deutschen Wunsch. Die Bestimmung hat ihren Grund darin, dass in der BRD wohnende Grenzgänger unter Umständen Anspruch auf gewisse Leistungen haben, die nicht durch die eigentliche Arbeitslosenversicherung, sondern aus dem Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit finanziert werden.

Ziffer 8 entspricht der Regelung, wie sie für die Berechnung der Ausgleichssumme (vgl. Ziff. 26) gegenüber den andern Nachbarstaaten gehandhabt wird. Wir sind aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Statistik in der Lage festzustellen, wie sich die in der Schweiz arbeitenden Grenzgänger auf die verschiedenen Wirtschaftsbranchen verteilen; deshalb multiplizieren wir für jeden Wirtschaftszweig die Durchschnittszahl seiner Grenzgänger mit dem Jahresbeitrag, der sich aufgrund des Durchschnittsverdienstes in dieser Branche ergibt.

3 **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die im Abkommen vorgesehene Überweisung der Ausgleichssummen an den deutschen Versicherungsträger geht zu Lasten des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung. Nachdem dieser durch die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer finanziert wird – vorbehältlich allenfalls notwendiger Vorschüsse durch die öffentliche Hand – entstehen somit für den Bund keine zusätzlichen Aufwendungen. Im übrigen ist zu betonen, dass es sich bei den Leistungen nach Artikel 11 des Abkommens keineswegs um Geschenke an den andern Vertragsstaat oder dessen Versicherte handelt, sondern um den korrekten Ausgleich zwischen Beitragshebung und Risikodeckung.

Aber auch die übrigen Bestimmungen des Abkommens haben für den Bund keine finanziellen Auswirkungen. Dem Ausgleichsfonds können zwar für die Deckung des Risikos der Ganzarbeitslosigkeit für die vorher in der BRD als Grenzgänger tätig gewesenene Arbeitnehmer gewisse Mehraufwendungen erwachsen; andererseits überweist die BRD dem Fonds eine Ausgleichssumme für diese Grenzgänger.

Die Durchführung des Abkommens, insbesondere das Meldewesen und die rechtliche Behandlung der Einzelfälle, dürfte zweifellos der Ausgleichsstelle, d. h. dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, eine gewisse Mehrarbeit bringen. Ein Mehrbedarf an Personal ist aber deswegen nicht vorauszusehen.

4 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 1979–1983 nicht vorgesehen, sie stimmt aber mit den Zielsetzungen unserer Sozialversicherungspolitik überein.

5 Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsgrundlage für den Abschluss des Abkommens ist Artikel 8 der Bundesverfassung; danach steht dem Bund das Recht zu, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Das Abkommen ist weder unbefristet noch unkündbar, sieht nicht den Beitritt zu einer internationalen Organisation vor und führt keine Rechtsvereinheitlichung herbei. Es untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

8865

Bundesbeschluss betreffend das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. November 1982¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das am 20. Oktober 1982 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

8865

¹⁾ BBl 1983 I 1

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung

Originaltext

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
die Bundesrepublik Deutschland,*

in dem Wunsche, die Beziehungen der beiden Staaten auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung zu fördern und mit der Rechtsentwicklung in Einklang zu bringen,

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. «Gebiet»
 - in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
 - in bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft,
im folgenden auch als die Schweiz bezeichnet, deren Gebiet.
2. «Staatsangehöriger»
 - in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
 - in bezug auf die Schweiz
einen Schweizer Bürger.
3. «Rechtsvorschriften»
 - in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
die Gesetze und Rechtsverordnungen sowie die Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit, welche sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsgebiete beziehen,
 - in bezug auf die Schweiz
die Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsgebiete beziehen.

4. «zuständige Behörde»
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
in bezug auf die Schweiz
das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.
5. «wohnen»
sich gewöhnlich und rechtmässig aufhalten.
6. «Grenzgänger»
einen Arbeitnehmer, für den aufgrund seiner regelmässigen und ordnungsgemässen Beschäftigung in der Grenzzone eines Vertragsstaates dessen Rechtsvorschriften gelten und der in der Grenzzone des anderen Vertragsstaates wohnt.
7. «Träger»
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
die Bundesanstalt für Arbeit,
in bezug auf die Schweiz
die Stellen, denen die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt.

Artikel 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

1. in der Bundesrepublik Deutschland auf die Rechtsvorschriften über
 - a) das Arbeitslosengeld,
 - b) das Kurzarbeitergeld,
 - c) das Schlechtwettergeld,
 - d) das Konkursausfallgeld,
2. in der Schweiz auf die bundesrechtlichen Rechtsvorschriften über
 - a) die Arbeitslosenentschädigung,
 - b) die Kurzarbeitsentschädigung,
 - c) die Schlechtwetterentschädigung,
 - d) die Insolvenzenschädigung,

und die Rechtsvorschriften über die Beiträge.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens finden die Rechtsvorschriften keine Anwendung, die sich für einen Vertragsstaat aus zwischenstaatlichen Verträgen mit anderen Staaten oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen.

Artikel 3 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt, wo es nichts anderes bestimmt,

- a) für Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten,

- b) für Flüchtlinge und Staatenlose, die im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten wohnen.

Artikel 4 Gleichbehandlung

Ist der Anspruch auf eine in Artikel 2 Absatz 1 angeführte Leistung nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem diese Leistung beantragt wird, von der Staatsangehörigkeit dieses Vertragsstaates abhängig, so sind die Personen, für die dieses Abkommen nach Artikel 3 gilt, den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleichgestellt, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

Artikel 5 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Beschäftigung ausgeübt wird.

(2) Werden jedoch aufgrund des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit nicht die Rechtsvorschriften angewandt, die am Beschäftigungsort gelten, sondern die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, so gilt dies ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers auch für die Beitragspflicht nach den in Artikel 2 Absatz 1 angeführten Rechtsvorschriften.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht die im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und im Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen enthaltenen Bestimmungen, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften beziehen.

Abschnitt II: Besondere Bestimmungen

Leistungsrecht

Artikel 6 Allgemeiner Grundsatz

Der Anspruch auf die in Artikel 2 Absatz 1 angeführten Leistungen und das Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, gegenüber dessen Träger der Anspruch geltend gemacht wird, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes festlegen.

Artikel 7 Anwartschaft, Anspruchsdauer und Bemessung für eigene Staatsangehörige

(1) Zeiten einer beitragspflichtigen unselbständigen Beschäftigung, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, werden für die Anwartschaft und die Anspruchsdauer berücksichtigt, sofern der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besitzt, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, und im Gebiet dieses Vertragsstaates wohnt.

Diese Zeiten werden so berücksichtigt, als wären sie nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates zurückgelegt worden.

- (2) a) Bei der Bemessung von Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften ist für die nach Absatz 1 zurückgelegten Zeiten das am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Arbeitslosen massgebliche tarifliche oder mangels einer tariflichen Regelung ortsübliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, für die der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und seiner Leistungsfähigkeit unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in Betracht kommt.
- b) Bei der Bemessung von Arbeitslosenentschädigung nach schweizerischen Rechtsvorschriften ist für die nach Absatz 1 zurückgelegten Zeiten das erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Artikel 8 Sonderregelungen

(1) Grenzgänger erhalten Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung) nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie wohnen. Für die Anwartschaftszeit und die Anspruchsdauer werden Zeiten einer beitragspflichtigen unselbständigen Beschäftigung, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, berücksichtigt. Artikel 7 Absatz 1 zweiter Satz und Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Grenzgänger erhalten abweichend von Absatz 1 Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung) nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt gewesen sind, als ob sie dort wohnten, solange sie ihren bisherigen Wohnort im anderen Vertragsstaat beibehalten und dort nicht zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind. Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsamtes richtet sich nach dem letzten Beschäftigungsort.

(3) Unterlag ein Arbeitnehmer eines öffentlichen Transportunternehmens oder eines Betriebes, der sich über die gemeinsame Grenze der beiden Vertragsstaaten erstreckt, unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nach den Bestimmungen des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 des vorliegenden Abkommens nicht den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem er beschäftigt war und wohnt, so erhält er Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung) nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, solange er seinen Wohnort im ersten Vertragsstaat beibehält und dort nicht zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt ist, als ob er im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnte. Deutscherseits ist das Arbeitsamt Lörrach, schweizerischerseits das dem Wohnort des Arbeitnehmers nächstgelegene schweizerische Arbeitsamt örtlich zuständig.

(4) Grenzgänger erhalten Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld (Kurzarbeitsentschädigung und Schlechtwetterentschädigung) nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt sind, als ob sie

dort wohnen. Sie erhalten unabhängig von ihrem Wohnort Konkursausfallgeld (Insolvenzentschädigung) nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem ihre Lohnforderung geltend zu machen ist.

(5) Arbeitnehmer, deren Beschäftigung unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit den schweizerischen Rechtsvorschriften unterstand und die die Voraussetzungen des Artikels 19 des Vertrages vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet erfüllen oder sich sonst seit mindestens sechs Monaten in Büsingen mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalten, erhalten Leistungen nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 genannten Rechtsvorschriften, als ob sie in der Schweiz wohnen, Arbeitslosenentschädigung jedoch nur, sofern sie berechtigt sind, in der Schweiz Arbeit anzunehmen. Soweit diese Leistungen voraussetzen, dass der Arbeitnehmer sich persönlich beim Arbeitsamt seines Wohnortes zur Vermittlung meldet und sich den Arbeitsausfall bescheinigen lässt, haben die Arbeitnehmer diese Pflichten beim Kantonalen Arbeitsamt Schaffhausen zu erfüllen.

Artikel 9 Minderung der Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer wird um die Anzahl der Tage gemindert, für die der Arbeitslose im anderen Vertragsstaat innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Tage der Antragstellung bereits Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung) bezogen hat. Als Tage, für die der Arbeitslose Leistungen bezogen hat, gelten auch solche, für die Leistungen wegen eines schuldhaften Verhaltens des Arbeitslosen nicht gewährt wurden.

Artikel 10 Berücksichtigung von Leistungen im anderen Vertragsstaat

Leistungen der Sozialen Sicherheit des anderen Vertragsstaates sind in gleicher Weise zu berücksichtigen wie vergleichbare Leistungen der Sozialen Sicherheit des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Anspruch geltend gemacht wird.

Artikel 11 Erstattung von Beiträgen für Grenzgänger

(1) Vom Beitragsaufkommen der Grenzgänger nach den in Artikel 2 Absatz 1 angeführten Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes ist ein Anteil der in Absatz 4 genannten Stelle im Wohnland nach Massgabe der folgenden Bestimmungen jährlich zu erstatten.

(2) a) Das Beitragsaufkommen der Grenzgänger wird aufgrund der Jahresdurchschnittszahl der beschäftigten Grenzgänger und des durchschnittlichen Jahresbeitrages je Arbeitnehmer (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag oder -anteil) errechnet.

b) Dieses Beitragsaufkommen ist im Verhältnis des Anteils der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Leistungen zu allen aus Beitragsmitteln und Umlagen finanzierten Leistungen zu berücksichtigen.

- c) Der so ermittelte Betrag ist in Höhe des prozentualen Anteils des Arbeitslosengeldes (Arbeitslosenentschädigung) an allen in Artikel 2 Absatz 1 genannten Leistungen zu erstatten.
- (3) Die zuständigen Behörden legen fest, wie die Jahresdurchschnittszahl der beschäftigten Grenzgänger zu ermitteln ist. Sie können eine Pauschalerstattung vereinbaren.
- (4) Die Bundesanstalt für Arbeit und das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sind für die gegenseitigen Erstattungen nach Absatz 1 zuständig. Sie übersenden einander jährlich einmal die erforderlichen Berechnungsunterlagen.

Abschnitt III: Verschiedene Bestimmungen

Artikel 12 Amtshilfe

Die Behörden, Gerichte und Träger der Vertragsstaaten leisten sich bei der Durchführung der in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens die gleiche Hilfe wie den innerstaatlichen Behörden, Gerichten und Trägern. Die Hilfe umfasst insbesondere die Hilfe bei der Zustellung von Bescheiden, bei der Beweiserhebung, bei der Erhebung von Beiträgen und bei der Rückforderung von Leistungen, mit Ausnahme der Vollstreckungshilfe. Die Hilfe ist kostenlos, Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten werden erstattet.

Artikel 13 Datenschutz

Werden personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse aufgrund des Abkommens oder einer Vereinbarung zu dessen Durchführung von einem Vertragsstaat in den anderen weitergegeben, so gilt sowohl für ihre Weitergabe als auch für ihre Verwendung das jeweilige innerstaatliche Recht über den Schutz von personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Artikel 14 Befreiung von Gebühren sowie vom Beglaubigungszwang

- (1) Die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermässigung von Steuern oder Gebühren einschliesslich Konsulargebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auch auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.
- (2) Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Durchführung dieses Abkommens oder der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorgelegt werden müssen, bedürfen nicht der Beglaubigung.

Artikel 15 Unmittelbarer Verkehr

- (1) Die in Artikel 12 genannten Stellen der beiden Vertragsstaaten verkehren bei der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens miteinander sowie mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren Vertretern unmittelbar.
- (2) Bescheide und sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

Artikel 16 Verwaltungsvereinbarung und gegenseitige Unterrichtung

- (1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten vereinbaren unmittelbar miteinander das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Verwaltungsmassnahmen, soweit sie ein gegenseitiges Einverständnis bedingen. Sie unterrichten einander über die zur Durchführung des Abkommens getroffenen Massnahmen sowie über Änderungen und Ergänzungen ihrer Rechtsvorschriften, die seine Durchführung berühren.
- (2) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens werden Verbindungsstellen eingerichtet. Verbindungsstellen sind:
 - in der Bundesrepublik Deutschland
 - das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg in Stuttgart,
 - in der Schweiz
 - das Kantonale Arbeitsamt Basel-Landschaft in Pratteln.

Artikel 17 Einbehalten von zu Unrecht gewährten Leistungen sowie von Vorschüssen

- (1) Hat der Träger eines Vertragsstaates einer Person zu Unrecht Leistungen gewährt, so kann auf dessen Ersuchen und zu dessen Gunsten der zuständige Träger des anderen Vertragsstaates den zu Unrecht gewährten Betrag von einer Nachzahlung oder den laufenden Zahlungen an den Berechtigten nach Massgabe der für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften einbehalten.
- (2) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaates Leistungen gewährt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates. Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem anderen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger des anderen Vertragsstaates aus öffentlichen Mitteln Leistungen gewährt worden sind, so ist unbeschadet sonstiger zwischenstaatlicher Regelungen diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Leistungsträgers einzubehalten.

Artikel 18 Übergang von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis

Hat ein Arbeitsloser Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung) nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates für eine Zeit erhalten, für die ihm Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis im anderen Vertragsstaat gegenüber seinen früheren Arbeitgebern zustehen, so gehen diese Ansprüche in gleicher Weise auf den Träger des ersten Vertragsstaates über, wie wenn die Ansprüche gegen einen Arbeitgeber in diesem Vertragsstaat bestünden.

Artikel 19 Beilegung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so gelten die Bestimmungen des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit über das Schiedsgericht entsprechend.

Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Artikel 20** Übergangsregelung

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten. Beschäftigungszeiten, die im anderen Vertragsstaat vor Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegt worden sind, werden jedoch – soweit Artikel 7 oder 8 Anwendung finden – berücksichtigt, als ob das Abkommen bereits gegolten hätte.

(2) Entscheidungen, die vor seinem Inkrafttreten getroffen wurden, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 21 Schlussprotokoll

Das beiliegende Schlussprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 22 Geltung für das Land Berlin

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 23 Ratifikation, Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 24 Geltungsdauer, Ausserkrafttreten

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung ausser Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter, jedoch nicht länger als für die Dauer eines Jahres nach dem Ausserkrafttreten.

Artikel 25 Ausserkrafttreten früherer Regelungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten ausser Kraft:

das Übereinkommen vom 4. Februar 1928 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger,

die Vereinbarung vom 2./27. Februar 1976 zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über Leistungen für Teilarbeitslosigkeit (Kurzarbeit) an Grenzgänger, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten,

Nummer 8a des Schlussprotokolls zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Bern am 20. Oktober 1982 in zwei Urschriften.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Jean-Pierre Bonny

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Helmut Redies

Schlussprotokoll

zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommens über Arbeitslosenversicherung geben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten die übereinstimmenden Erklärungen ab, dass über folgendes Einverständnis besteht:

1. Zu Artikel 1 Nummer 6

- a) Solange die Schweiz das Kapitel Arbeitslosigkeit des Abkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer nicht anwendet, gilt ein Arbeitnehmer, der in dem einen Vertragsstaat wohnt und auf einem Rheinschiff von einem Unternehmen beschäftigt wird, das im anderen Vertragsstaat seinen Sitz hat, als Grenzgänger. Im übrigen berührt das Abkommen nicht das Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer in seiner jeweiligen Fassung.
- b) Die Grenzzone beider Vertragsstaaten bestimmen sich nach Artikel 1 des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr.

2. Zu Artikel 3

Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne des Artikels 3 sind

- a) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu diesem Abkommen.
- b) Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

3. Zu Artikel 4

Die Beschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises in Artikel 14 Absatz 3 des schweizerischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 wird durch dieses Abkommen nicht berührt. Niedergelassene deutsche Staatsangehörige werden in allen anderen Fällen Schweizer Bürgern gleichgestellt.

4. *Zu Artikel 5 Absatz 1*

Von Grenzgängern, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, kann unbeschadet der Beitragspflicht nach schweizerischen Rechtsvorschriften auch ein Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit erhoben werden. Die Schweiz behält sich eine entsprechende Regelung für Grenzgänger, die in ihrem Gebiet wohnen, vor. Die Leistung von Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung) nach Artikel 8 Absatz 1 kann von der Zahlung des Zusatzbeitrages abhängig gemacht werden.

5. *Zu Artikel 7 Absatz 1*

Rechte der Flüchtlinge und Staatenlosen, die sich aus den in Nummer 2 dieses Schlussprotokolls genannten Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

6. *Zu Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a*

Bei der Bemessung von Leistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit ist erforderlichenfalls die Steuerklasse zugrunde zu legen, die für den Arbeitnehmer massgebend wäre, wenn er der Steuerpflicht unterläge.

7. *Zu Artikel 8 Absatz 1*

Die Arbeitsverwaltungen beider Vertragsstaaten werden sich bemühen, arbeitslos gewordene Grenzgänger wieder in Arbeit zu vermitteln und hierbei eng zusammenarbeiten. Die zuständigen Behörden können auch insoweit die erforderlichen Massnahmen vereinbaren.

8. *Zu Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a*

Die Schweiz wird diese Feststellungen nach Wirtschaftszweigen treffen.

9. *Arbeitslosenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland*

Für den Anspruch eines deutschen Staatsangehörigen auf Arbeitslosenhilfe wird ein Bezug von Arbeitslosenentschädigung nach schweizerischen Rechtsvorschriften wie ein Bezug von Arbeitslosengeld nach Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland behandelt; im übrigen ist Artikel 7 entsprechend anzuwenden.

Arbeitslosenversicherung

Geschehen zu Bern am 20. Oktober 1982 in zwei Urschriften.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Jean-Pierre Bonny

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Helmut Redies

8865